



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0303

öffentlich

Betrauung des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing und des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.02.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Betrauung des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Betrauungsakt wird beschlossen.
2. Die Betrauung des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Betrauungsakt wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung der Betrauungsakte entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind die Rechtsgrundlagen für das europäische Beihilferecht. Gemäß § 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Rat der Stadt Beckum für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009 geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht durch staatliche Einflussnahme beeinflusst wird. Letztlich soll das grundsätzliche Verbot von Beihilfen durch staatliche Stellen die Chancengleichheit für wirtschaftliche Betätigungen in der Europäischen Union schützen.

Der Beihilfetatbestand erfasst auf kommunaler Ebene jede wirtschaftliche Vorteilsgewährung gleich welcher Art von Kommunen oder öffentlichen Unternehmen zugunsten von privaten oder anderen öffentlichen Stellen, insbesondere Unternehmen. Betroffen sind davon auch Leistungen von Kommunen an ihre „eigenen“ öffentlichen Stellen, insbesondere an Unternehmen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Beihilferelevante Tätigkeiten sind dabei grundsätzlich alle Tätigkeiten im Rahmen der Daseinsvorsorge, die die Kommunen selbst oder ihre wirtschaftlichen Betriebe erfüllen. Die Art der Leistungen ist vielfältig. Neben der direkten Zuwendung von öffentlichen Mitteln sind zum Beispiel auch vergünstigte Darlehen, Verlustausgleichszahlungen, Bürgschaften oder der Verzicht auf Ausschüttungen von Bedeutung.

Wenn die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe erfüllt sind, bedarf es für eine beihilferechtliche Absicherung der Ausgleichsfinanzierung entweder einer ausdrücklichen Genehmigung durch die EU-Kommission über das sogenannte Notifizierungsverfahren oder einer sogenannten Betrauung nach dem Freistellungsbeschluss der Kommission – Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU – K (2011) 9380 vom 20. Dezember 2011).

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der Concunia Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Münster, die Leistungsbeziehungen bezüglich der Beteiligungen der Stadt Beckum als auch die unternehmerischen Tätigkeiten im Rahmen des Kernhaushaltes einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen und ist zu den folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Die Betriebe gewerblicher Art Blockheizkraftwerke, Märkte, Photovoltaik-Anlagen Bauhof und Beteiligung an der Radio Warendorf GmbH & Co. KG sind aufgrund der derzeitigen Gewinnsituation beihilferechtlich nicht relevant.
2. Die im Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing erzielten Verluste von circa 300.000 Euro pro Jahr werden durch die staatlichen Mittel der Stadt Beckum unmittelbar ausgeglichen. Da sich die Tätigkeiten des Betriebes gewerblicher Art Stadtmarketing auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränken, ist eine beihilferechtliche Absicherung über einen entsprechenden Betrauungsakt möglich.

3. Die im Betrieb gewerblicher Art Kultur erbrachten Leistungen fallen unter die Freistellungsregelung der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen in Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO –).
4. Im Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum erfolgt ein Verlustausgleich des dauerdefizitären Betriebes der Bäder durch die Gewinne aus den Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Dies stellt beihilferechtlich einen Mittelzufluss aus staatlichen Mitteln dar, denn hierunter ist auch die Verhinderung eines Zahlungszuflusses aus den Beteiligungen zu sehen. Denn ohne die Verrechnung der Beteiligungsgewinne mit den Verlusten aus dem Bäderbereich könnten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt erfolgen. Somit liegt ein Beihilferisiko hinsichtlich dieses Verlustausgleichs vor. Eine beihilferechtliche Absicherung über einen Betrauungsakt ist möglich.
5. Die Stadt Beckum gewährt aufgrund ihrer Beteiligung an der Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE) dieser einen jährlichen Zuschuss in Höhe von derzeit 137.340 Euro. Die Westfälische Landeseisenbahn GmbH hat diese Fehlbetragsvereinbarung durch die BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH einer beihilferechtlichen Würdigung unterzogen. In der Präambel der aktuellen Fehlbetragsvereinbarung wird ausdrücklich klargestellt, dass die aufgrund der Fehlbetragsvereinbarung fließenden Leistungen ausschließlich in die Infrastruktursparte der WLE fließen. Für eine darüber hinausgehende beihilferechtliche Absicherung ist die WLE verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund soll der für den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing sowie für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum geleistete Verlustausgleich über die als Anlage beigefügten Betrauungsakte abgesichert werden. Der Begriff des Betrauungsaktes ist ein originärer Begriff des Gemeinschaftsrechts, dem in der deutschen Rechtsordnung kein eindeutiges Pendant zugeordnet werden kann. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich lediglich, dass es sich um einen hoheitlichen beziehungsweise staatlichen Akt handeln muss.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) vom 20. Dezember 2011 müssen folgende Angaben im Betrauungsakt enthalten sein.

1. Gegenstand und Dauer der Verpflichtungen zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen,
2. das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet,
3. die Art etwaiger dem Unternehmen durch die betreffende Behörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
4. die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen und
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation.

Die Betrauungsakte für den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing und für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum sind in Zusammenarbeit mit der Concunia GmbH, Münster, erstellt worden. Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Overkamp wird in der Sitzung einen Überblick über das europäische Beihilferecht und die Betrauungsakte geben und im Anschluss Fragen beantworten können.

Anlage(n):

- 1 Betrauungsakt für den Betrieb gewerblicher Art Stadtmarketing
- 2 Betrauungsakt für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum